Verordnung vom 6. September 2025 über die Kennzeichnung und die Methode zur Berechnung der Umweltkosten von Textilbekleidungsprodukten

NOR: TECD2515463A
ELI- : https://www.legifrance.gouv.fr/eli/arrete/2025/9/6/TECD2515463A/jo/texte
JORF Nr. 0209 vom 9. September 2025
Text Nr. 90

Zielgruppen: Jede juristische oder natürliche Person, die freiwillig die Umweltkosten von Textilbekleidungsprodukten berechnet oder kommuniziert, insbesondere Hersteller, Importeure oder Vermarkter solcher Produkte, sowie jede juristische oder natürliche Person, die eine Bewertung in Bezug auf eine oder mehrere Umweltauswirkungen eines Textilprodukts kommuniziert.

Verwendungszweck: Methoden zur Berechnung und Mitteilung der Umweltkosten von Textilbekleidungsprodukten.

Inkrafttreten: Der Text tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Anwendung: Die Verordnung wird gemäß dem Dekret Nr. 2025-957 vom 6. September 2025 über die Methoden zur Berechnung und Mitteilung der Umweltkosten von Textilerzeugnissen erlassen.

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität sowie der Minister für ökologischen Wandel, Biodiversität, Wälder, Meere und Fischerei,

Gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen;

Unter Berücksichtigung der Richtlinie (EU) Nr. 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft sowie der Mitteilung 2025/0087/FR, die am 13. Februar 2025 an die Europäische Kommission gerichtet wurde;

Gestützt auf den Umweltkodex, insbesondere auf die Artikel L. 541-9-11 und L. 541-9-15;

Gestützt auf das Gesetz Nr. 2021-1104 vom 22. August 2021 zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen seine Auswirkungen, insbesondere auf Artikel 2;

Unter Hinweis auf das Dekret Nr. 2025-957 vom 6. September 2025 über die Methoden zur Berechnung und Mitteilung der Umweltkosten von Textilerzeugnissen;

gestützt auf die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Europäischen Kommission vom 15. Dezember 2021 über die Verwendung von Methoden für den ökologischen Fußabdruck zur Messung und Angabe der Umweltleistung von Produkten und Organisationen über ihren gesamten Lebenszyklus;

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen, die während der öffentlichen Konsultation vom 28. November bis zum 19. Dezember 2024 gemäß Artikel L. 123-19-1 des Umweltgesetzbuches abgegeben wurden, wird Folgendes angeordnet:

Art. 1

Für die Zwecke des Artikels R. 541-241 gilt diese Verordnung für Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der oben genannten Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 fallen, mit Ausnahme der folgenden Erzeugnisse:

1. Textilerzeugnissen, die nicht für Bekleidung verwendet werden, wie Haushaltswäsche und Bezüge;

2. Einweg-Textilbekleidungserzeugnisse;

3. Textilbekleidungserzeugnisse, die elektronische Bauteile enthalten;

4. Textilbekleidungserzeugnisse, bei denen mehr als 20 % der Masse aus Materialien bestehen, deren Beitrag zur Berechnung der Umweltkosten in den methodischen Leitlinien nicht modelliert ist.

Artikel 2

Die Berechnung der Umweltkosten erfolgt nach einer in den Artikeln 3 bis 7 dieser Verordnung dargelegten Methode, die in einem auf der Website der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Ministerien veröffentlichten methodischen Vermerk erläutert wird.

Diese Methodik beschreibt die Modellierung, auf der die Berechnung der Umweltkosten beruht. Folgende Parameter werden angegeben:

a) Es müssen die spezifischen Daten der Produktreferenz eingegeben werden;

b) Sie kann mit produktspezifischen Daten oder, in Ermangelung solcher Daten, mit einem Standardwert eingegeben werden.

Artikel 3

Die Berechnung der Umweltkosten bezieht sich auf eine einzige Größe, die für alle anderen Größen innerhalb desselben Segments gilt. Die betrachteten Segmente sind in der methodischen Anmerkung angegeben.

Wenn keine der angebotenen Größen einer bestimmten Referenz entspricht, obliegt es der juristischen oder natürlichen Person, die die Berechnung der Umweltkosten durchführt, eine Größe auszuwählen, die für die verschiedenen für die betreffende Referenz angebotenen Größen repräsentativ ist.

Artikel 4

Die Umweltkosten werden anhand eines bestimmten Produkttyps berechnet, dem eine Anzahl theoretischer Nutzungstage entspricht. Die folgenden Typen werden berücksichtigt:

1. Boxershorts, Slips;
2. Unterhosen;
3. Socken;
4. Hemd;
5. Jeans;
6. Rock, Kleid;
7. Badeanzug;
8. Mantel, Jacke;
9. Hosen, Shorts;
10. Pullover;
11. T-Shirt, Poloshirt.

Artikel 5

Die Berechnung der Umweltkosten basiert auf der Modellierung der Umweltauswirkungen von Textilerzeugnissen, die während ihres gesamten Lebenszyklus berücksichtigt werden.

Diese Modellierung basiert auf Lebenszyklusinventardaten, die unter den Bedingungen bereitgestellt werden, die in dem in Artikel 2 genannten methodischen Vermerk festgelegt sind.

Diese Modellierung umfasst die sechzehn in Anhang I der Empfehlung (EU) 2021/2279 der Europäischen Kommission vom 15. Dezember 2021 über die Verwendung von Methoden zur Messung des ökologischen Fußabdrucks und zur Angabe der Umweltleistung von Produkten und Organisationen über ihren gesamten Lebenszyklus definierten Umweltwirkungskategorien. Diese 16 Wirkungskategorien werden bei der Modellierung mit den folgenden Normalisierungs- und Gewichtungskoeffizienten berücksichtigt:

Wirkungsdimension	Normalisierungskoeffizient	Gewichtungskoeffizient
Versauerung	55,57 molH+e	4,91 %
Klimawandel	7 553 kg CO2e	21,06 %
Ökotoxizität, Süßwasser	98120 CTUe	21,06 %
Nutzung fossiler Ressourcen	65004 MJ	6,59 %
Eutrophierung, Süßwasser	1,61 kgPe	2,22 %
Humantoxizität, krebserregend	1,73e-5 CTUh	0 %
Humantoxizität, nicht krebserregend	1,29e-4 CTUh	0 %
Ionisierende Strahlung	4220 kBqU235e	3,97 %
Landnutzung	819498 Pt	6,29 %
Ressourcennutzung, Mineralien und Metalle	0,06 kgSbe	5,98 %
Ozonabbau	0,05 kg CFC11e	5,00 %
photochemische Ozonbildung	40,86 ngNMVOCe	3,79 %
Feinstaub	5,95e-4 dis.inc.	7,10 %
Eutrophierung, Meeresgewässer	19,55 kgNe	2,35 %
Eutrophierung, Land	177 molNe	2,94 %
Wasserverbrauch	11.469 m3	6,74 %

Für die Wirkungskategorie „Ökotoxizität, Süßwasser“ wird die modellierte Wirkung organischer Moleküle im Vergleich zur oben genannten Empfehlung (EU) 2021/2279 verdoppelt.
Diese Modellierung umfasst auch die folgenden zwei Wirkungskategorien, die direkt in Wirkungspunkten ausgedrückt werden:

Wirkungsdimension	Wesentlichkeit

Die Kategorie „Ausfuhr außerhalb der EU“ wird als Berücksichtigung des Anteils der in Frankreich getragenen Textilien verstanden, die nach der Sammlung in Länder außerhalb der Europäischen Union ausgeführt werden.	5.000 Aufprallpunkte je 1 kg Kleidung, die nach der Ausfuhr aus der Europäischen Union nicht wiederverwendet wurde
Kategorie „Mikrofaseremissionen“	1.000 Aufprallpunkte je 1 kg Referenzmaterial

Für die Kategorie „Mikrofaseremissionen“ wird jedem Material ein Prozentsatz dieser Referenzauswirkung zugeordnet.

Artikel 6

Die Modellierung umfasst einen Dauerhaltbarkeitskoeffizienten, der die durchschnittliche Anzahl theoretischer Tage während der Nutzungsphase moduliert.

Der Wert dieses Koeffizienten variiert zwischen 0,67 ($CoefD_{min}$) und 1,45 ($CoefD_{max}$).

Er wird auf der Grundlage von zwei Kriterien festgelegt, von denen die Werte innerhalb des in Artikel 2 genannten methodischen Vermerks vorgesehenen Rahmens von der juristischen oder natürlichen Person berechnet werden, die die Berechnung durchführt. Diese Kriterien lauten wie folgt:

1. Die Bandbreite, verstanden als die maximale Anzahl von Referenzen, die von einer Marke im Marktsegment der betreffenden Produktreferenz angeboten werden;

2. Der Anreiz zur Reparatur, verstanden als das Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Reparaturkosten und dem Referenzverkaufspreis, und dem Angebot einer Reparaturdienstleistung.

Jedes der drei Kriterien wird innerhalb des Dauerhaftigkeitskoeffizienten wie folgt gewichtet:

Nachhaltigkeitskriterien	**Gewichtung**
Bandbreite	50 %
Anreiz zur Reparatur	50 %

Die Dauerhaftigkeitskoeffizient wird nach folgender Formel berechnet:

Sie können den gesamten Text mit seinen Bildern in dem Auszug vom authentifizierten elektronischen Amtsblatt einsehen, der unten auf der Seite zugänglich ist

Artikel 7

Die in der Modellierung enthaltenen Referenzparameter sind:

1. Die Art des Erzeugnisses;
2. Die Masse des Fertigerzeugnisses;
3. Ob das Produkt wiederaufbereitet ist oder nicht;
4. Die Anzahl der Referenzen im Marktsegment;
5. Der Referenzpreis;
6. Die Größe des Unternehmens und die angebotenen Reparaturdienste;
7. Die sichtbare oder nicht sichtbare Anzeige der geografischen Rückverfolgbarkeit der Produktionsstufen;
8. Die Art und der prozentuale Anteil der Materialien, aus denen das Produkt besteht, oder der gemäß der methodischen Anmerkung berücksichtigte Textilanteil, sofern diese Materialien mindestens 2 % der Gesamtmasse des Produkts und 5 % der Gesamtwirkung des modellierten Produkts ausmachen;
9. Die geografische Herkunft der Rohstoffe;
10. Die geografische Herkunft der Spinnerei;
11. Die geografische Herkunft der Web-/Strickphase;
12. Den geografischen Ursprung der Veredelungs- oder Druckstufe;
13. Fegebenenfalls die Art des auf das Kleidungsstück aufgebrachten Aufdrucks;
14. Die geografische Herkunft der Herstellungsstufe;
15. Gegebenenfalls die Anwendung eines Stoffwaschverfahrens;
16. Der Anteil des Luftverkehrs;
17. Die Liste der in die Verkaufseinheit integrierten Zubehörteile, einschließlich Knöpfe, Reißverschlüsse und Drähte.

Die in den Punkten 1, 2, 8, 11, 12 und 14 genannten Parameter müssen von der natürlichen oder juristischen Person eingegeben werden, die die Berechnung der Umweltkosten durchführt. Zur Eingabe dieser Parameter verwendet die Person, die die Berechnung vornimmt, produkt- oder produktreferenzspezifische Daten unter den in der Methodik vorgesehenen Bedingungen.

Die in den Punkten 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 13, 15, 16 und 17 genannten Parameter können von der natürlichen oder juristischen Person eingegeben werden, die die Berechnung der Umweltkosten vornimmt. Zur Eingabe dieser Parameter

verwendet die Person, die die Berechnung vornimmt, produkt- oder produktreferenzspezifische Daten unter den in der Methodik vorgesehenen Bedingungen. Liegen solche Daten nicht vor, so geben sie unter den in der Methodik vorgesehenen Bedingungen einen Standardwert ein.

Artikel 8

Die vorgeschriebene Beschilderung zur Angabe der Umweltkosten ist die unten abgebildete grafische Darstellung, bestehend aus den Worten „Umweltkosten" und dem Piktogramm, das die Anzahl der berechneten Auswirkungspunkte angibt, sowie derselben Anzahl von Punkten im Verhältnis zur Masse des betreffenden Produkts, ausgedrückt pro 100 g:

Sie können den gesamten Text mit seinen Bildern in dem Auszug vom authentifizierten elektronischen Amtsblatt einsehen, der unten auf der Seite zugänglich ist

Wenn die Anzeige auf einem digitalen Medium erfolgt, wird ein Link bereitgestellt, über den alle gemäß Artikel R. 541-243 Absatz V des Umweltgesetzbuchs verfügbaren Informationen abgerufen werden können.

Die Merkmale dieser Beschilderung sind in einer grafischen Charta festgelegt, die auf den Websites der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Ministerien veröffentlicht ist. Diese Beschilderung darf in keiner Weise verändert werden, unabhängig von der juristischen oder natürlichen Person, die sie verwendet. Jegliche Anpassung der Größe dieser Beschilderung muss proportional erfolgen.

In Fällen, in denen die Umweltkosten in physischen Geschäften oder online dargestellt werden, muss die Größe dieser grafischen Darstellung mindestens der Schriftgröße der Preisangaben im Geschäft entsprechen.

In Fällen, wenn die Umweltkosten durch Kennzeichnung oder Etikettierung auf einer Produkteinheit oder ihrer Verpackung angebracht werden, so muss die Größe dieser grafischen Darstellung sichtbar und lesbar sein.

Unabhängig vom verwendeten Medium, physisch oder digital, entspricht die Größe dieser grafischen Darstellung mindestens der eines anderen Scores, der sich auf eine oder mehrere Umweltauswirkungen eines Textilerzeugnisses bezieht, das Gegenstand einer freiwilligen Kommunikation auf derselben Produktreferenz ist.

Artikel 9

Bei dem in Artikel D. 541-243 genannten digitalen Portal handelt es sich um Folgendes: affichage-environnemental.ecobalyse.beta.gouv.fr/

Artikel 10

Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung treten ab dem 1. Oktober 2025 in Kraft.

Artikel 11

Diese Verordnung wird im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht.

Unterzeichnet am 6. September 2025.

Die Ministerin für ökologischen Wandel, Artenvielfalt, Forstwirtschaft, maritime Angelegenheiten und Fischerei,

Für und im Namen der Ministerin:
Der Generalkommissar für nachhaltige Entwicklung,
B. Huet

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und die industrielle und digitale Souveränität,

Für und im Namen der Ministerin:

Die Generaldirektorin für Wettbewerb, Verbraucherfragen und Betrugsbekämpfung,

S. Lacoche

Der Generaldirektor für Unternehmen,

T. Courbe